

Vollzug der Wassergesetze;

Zutagefördern von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Burtenbach aus den Tiefbrunnen 1 und 2 auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 3048 und 3001 der Gemarkung Burtenbach durch den Markt Burtenbach – Neuerteilung der wasserrechtlichen Bewilligung

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Ermittlung einer etwaigen Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Merkmale des Vorhabens:

Mit Bescheid des Landratsamtes Günzburg vom 8. September 1997 (geändert am 3. Juli 2017 und 21. August 2019) wurde dem Markt Burtenbach die wasserrechtliche Erlaubnis zum Zutagefördern von Grundwasser zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung Burtenbach aus den Brunnen 1 und 2 auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 3048 und 3001 Gemarkung Burtenbach erteilt. Die Erlaubnis war bis zum 31. August 2020 befristet.

Mit Schreiben vom 19. Oktober 2020 beantragte der Markt Burtenbach die Neuerteilung einer Bewilligung zum Zutagefördern von Grundwasser aus den Tiefbrunnen 1 und 2 auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 3048 und 3001 der Gemarkung Burtenbach für die öffentliche Wasserversorgung. Es sollen wie bisher bis zu 11 l/s aus dem Tiefbrunnen 1 und 15 l/s aus dem Tiefbrunnen 2 und insgesamt bis zu max. 230.000 m³/Jahr Grundwasser gefördert werden.

Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens hat das Landratsamt Günzburg nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - durch eine allgemeine Vorprüfung (§ 7 UVPG - mit der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Die vom Landratsamt Günzburg durchgeführte Vorprüfung ergab, dass das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung von § 7 UVPG und den Kriterien in der Anlage 3 zum UVPG keine erheblich nachteiligen Auswirkungen hat, die bei der Zulassungsentscheidung nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe für das Nicht-Bestehen einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung im konkreten Fall:

Im Wasserrechtsverfahren wurden Unterlagen zur Umweltverträglichkeits-Vorprüfung zu den verfahrensgegenständlichen Maßnahmen vorgelegt und vom Landratsamt Günzburg in Zusammenarbeit mit den Fachbehörden geprüft. Es wurden unter anderem folgende für den konkreten Einzelfall einschlägige wesentliche Kriterien, Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie Vorkehrungen in die Bewertung einbezogen.

Standort des Vorhabens: (wesentliche Kriterien)

Es sind keine besonderen Standortkriterien im Sinne des UVPG betroffen

Art und Merkmale der Auswirkungen (wesentliche Kriterien):

Schutzgut	Beschreibung der Auswirkungen	Bewertung
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Wegen der hydrogeologischen Trennung des quartären Grundwasserstockwerks von dem Grundwasserstockwerk der Oberen Süßwassermolasse, aus dem die Grundwasserentnahme in den Tiefbrunnen erfolgt, entsteht durch diese Grundwasserförderung an der Geländeoberfläche kein Absenktrichter. Damit verändern sich auch die ökologischen Standortbedingungen für Pflanzen und Tiere im Umfeld des Tiefbrunnens nicht.	Keine Auswirkungen
Wasser	Durch den Betrieb der Tiefbrunnen kommt es während der Grundwasserentnahme (diskontinuierlicher Betrieb der Grundwasserpumpen) zu einer Absenkung des Ruhewasserspiegels im Brunnen von ca. 6,0 bis 7,0 m. Nach Abschalten der Pumpen steigt der Grundwasserstand wieder auf den ursprünglichen Wert an. Durch die hydraulische Trennung der Grundwasservorkommen der Oberen Süßwassermolasse sind negative Auswirkungen auf das darüber liegende quartäre Grundwasservorkommen des Mindeltals im weiteren Umfeld der Tiefbrunnen ausgeschlossen.	Keine Auswirkungen
Boden	Beim Schutzgut Boden entstehen keine Umweltauswirkungen durch eine Grundwasserentnahme aus den Tiefbrunnen. Nachdem es durch die Grundwasserentnahme zu keinem Absenktrichter an der Geländeoberfläche kommt, können Auswirkungen auf den Boden durch beispielsweise Abtrocknungen und daraus resultierenden Gefügeveränderungen nicht auftreten. Die durch die Brunnengebäude versiegelte Bodenoberfläche von jeweils ca. 75 bis 100 m ² bleibt in gleichem Umfang bestehen.	Keine Auswirkungen
Mensch	Der Betrieb der Tiefbrunnen hat keine Auswirkungen auf den Menschen.	Keine Auswirkungen
Klima/Luft	Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima können ausgeschlossen werden, nachdem es durch den Betrieb der Tiefbrunnen zu keinen Veränderungen der Feuchteverhältnisse an der Geländeoberfläche kommt.	Keine Auswirkungen
Kultur- und sonstige Sachgüter	Die Tiefbrunnen mit Brunnenstuben sind als Sachgut anzusprechen. Über diese Tiefbrunnen wird die Wasserversorgung des Marktes Burtenbach mit einzelnen Teilen der Ortsteile Kemnat und Oberwaldbach, in Notfällen auch der des gesamten Ortsteils Kemnat, sichergestellt. Kulturgüter im Umfeld der Tiefbrunnen sind nicht bekannt.	Keine Auswirkungen

Landschaft	Die Brunnenstuben als Bauwerk in der Landschaft bleiben unverändert bestehen. Wegen der geringen Dimension der vorhandenen Brunnengebäude entstehen aus diesen keine negativen Auswirkungen für das Landschaftsbild. Nachdem sich die Grundwasserentnahme nicht an der Geländeoberfläche auswirkt, kann es dadurch auch nicht zu negativen Veränderungen im Landschaftsbild kommen.	Keine Auswirkungen
------------	--	--------------------

Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.
etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	keiner
Schwere und Komplexität der Auswirkungen	keine erheblichen Auswirkungen
Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen	keine erheblichen Auswirkungen
voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	keine erheblichen Auswirkungen
Möglichkeit die Auswirkungen wirksam zu vermindern.	keiner erheblichen Auswirkungen

Zusammenfassendes Ergebnis der Prüfung: Eine im Sinne des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes erhebliche zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkung ist nicht gegeben. Es handelt sich bei dem Vorhaben um einen relativ geringen Umwelteingriff von geringer Auswirkung. Durch die geplante Weiternutzung der Brunnen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Wasser, Boden, Mensch, Klima/Luft, Kultur- und sonstige Sachgüter und die Landschaft zu erwarten.

Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Az. 8631.0/2
Günzburg, 30. November 2020

Kaufmann